

737

Dornbirner

Gemeindeblatt

Erscheint jeden Sonntag. Preis für Oktober, November u. Dezember, K 8000.—, im Inland mit Postverendung, K 10000.—, nach Deutschland und in das übrige Ausland, K 20.000.—, einzelne Nummer, K 1000.—. Einschaltungen kosten K 1500.— der Zeitraum und sind bis spätestens Donnerstag abends kostenfrei ins Rathaus zu bringen.

Nr. 47

Sonntag, 23. November 1924

55. Jahrg.

Wochentalender: Sonntag, 23. Clemens, Montag, 24., Johann v. Kreuz, Dienstag, 25., Katharina, Mittwoch, 26., Konrad, Donnerstag, 27., Birgit, Freitag, 28., Gregor III., Samstag, 29., Radbod.

Märkte in Dornbirn: 6. Dezember.

Rundmachungen

Stellenausschreibung

Beim Arbeitsamte für den Bezirk Dornbirn in Dornbirn gelangt die Stelle eines Hilfsbeamten zur Bezeichnung.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre vorrichtsmäßig gestempelten Gesuche unter Beibringung des Heimatscheines und des Nachweises über die genossene Vorbildung und bisherige Dienstverwendung beim **Arbeitsamte in Dornbirn** einbringen.

Dornbirn, den 21. November 1924

Für das Arbeitsamt Dornbirn:

Der Amtsleiter: E. Eilensohn

5782

Geschäftszahl: E 675/24-2

Versteigerungsedikt.

Am 24. November 1924, vormittags 9 Uhr, werden in Dornbirn 1. Bezirk, Adolf Rhombergaltzke 8, folgende Gegenstände: eine Schreibmaschine (Ridderal), eine Druckmaschine (Ridderal), 78 Dolon Kartapaasta und 1 altes Fahrrad öffentlich versteigert. Mit der Aufforderung zum Bieten wird erst eine halbe Stunde nach dem vorstehend angeordneten Termine begonnen; während dieser Zeit können die Gegenstände besichtigt werden.

Bezirksgericht Dornbirn

Abteilung II, am 7. November 1924.

5780

Dörler, Kanzlei-Direktor.

Verbot der kollektiven Festsetzung der Brotpreise.

Rundmachung des Landeshauptmannes von Vorarlberg vom 13. November 1924, I Zl. 2068/36 betreffend das Verbot der kollektiven Bestimmung der Brotpreise.

Das Bundeskanzleramt hat einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Grunde des § 9 Punkt 1 lit. b der Verordnung vom 24. März 1917 R.-G.-Bl. Nr. 181 und des § 2 des Bundesgesetzes vom 20. Juli 1922 B.-G.-Bl. Nr. 527 die kollektive Festsetzung des Brotpreises bis auf weiteres verboten.

Alle wie immer gearteten Preisvereinbarungen sowie auch die Herstellung ziffermäßiger Richtpreise sind daher sofort einzustellen und ist es jedem einzelnen Betriebe zu überlassen, die Verkaufspreise unbeeinflusst selbst zu bestimmen.

Ein Zuwiderhandeln gegen diese Verfügung wird unvorgezogen in dem Sinne des Gesetzes vom 7. Mai 1870 R.-G.-Bl. Nr. 43 oder nach § 5 des Strafgesetzes und § 2 bzw. § 3 des Breitreibereigesetzes, gemäß § 11 der Vdg. vom 24. März 1917 R.-G.-Bl. Nr. 131 und des 2. Verwaltungsstrafhöhungsgesetzes vom 13. März 1923 B.-G.-Bl. Nr. 213 mit Geldstrafe bis zu 10.000 000 Kr. oder mit Arrest bis zu 6 Monaten geahndet werden.

Für den Landeshauptmann:

5746 Der Landesstatthalter Dr. Redler o. h.

Rundmachung.

Zufolge Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 4. Oktober 1924, Zl. 64.182 XIII A, eröffnet mit dem Erlasse des Bundesfinanzamtes für Vorarlberg vom 29. Oktober 1924, Zl. 149/I, wurden vom Bundesminister für Finanzen nachbenannte Personen zu Mitgliedern bezw. Stellvertretern der Schätzungs-Kommission des Sprengels der Bezirkssteuerbehörde Feldkirch ernannt, bezw. wurde die Wahl bezw. Entsendung in diese Kommission zur Kenntnis genommen.

Vorsitzender: Amman Franz, Oberfinanzrat

Stellvertreter: Embacher Dr. Erich, Finanzrat.

Vom Landtage gewählt.

A. Mitglieder:

- 1) Gisinger Gregor, Stidereißeher u. Gemeindevorsteher in Altsch
- 2) Rheinberger Alois, Bauer und Altvorsteher in Zwischenschwaller
- 3) Schmidt Josef, Kaufmann und Bürgermeister in Bludenz
- 4) Mayer Josef Anton, Holzhändler und Gemeindevorsteher in Dornbirn

B. Stellvertreter:

- 1) Hämmerle Josef, Stidereißeher und Genossenschaftsvorsteher in Küstnau
- 2) Weber Karl, Bauer und Gemeindevorsteher in Satteln